

Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt
Bauleitplanung

Abdruck



Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg
vorab per E-Mail

Höhnen & Partner
Ingenieuraktiengesellschaft
Hainstraße 18a
96047 Bamberg

Hausanschrift

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Tel. 0951/85-0
www.landkreis-bamberg.de

Ⓜ Haltestelle
Bahnhof/Post

Bankverbindung

Sparkasse Bamberg

IBAN-Nr.

SWIFT-BIC

DE58 7705 0000 0000 0710 01
BYLADEM1SKB

Öffnungszeiten

Mo 7:30 - 16:00 Uhr

Di 7:30 - 14:00 Uhr

Mi 7:30 - 16:00 Uhr

Do 7:30 - 17:30 Uhr

Fr 7:30 - 12:00 Uhr

Wir wollen Ihnen gezielt helfen:
Bitte vereinbaren Sie daher einen
Termin.

| Unser Zeichen
41.2-6102-004266

| Sachbearbeiter/-in
H. Wolf

| Tel. 0951
85-404

| Fax 0951
85-8404

| Zimmer
H 213

| E-Mail
matthias.wolf@lra-ba.bayern.de

20. Juli 2023

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Bürger – Freiflächen - Photovoltaikanlage Priesendorf“
Gmkg. Priesendorf, Gemeinde Priesendorf
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
PRI2201-BBP**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Naturschutz:

Die Gemeinde Priesendorf hat für o.g. Projekt im Rahmen der Bauleitplanung einen Antrag auf Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt. Begründung des Vorhabenträgers ist, dass die Errichtung und der Betrieb der Bürger-PV-Anlage im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, so § 2 Erneuerbares Energien Gesetz. Zudem wurde eine Standortalternativprüfung mit einem Ingenieurbüro im gesamten Gemeindegebiet Priesendorf durchgeführt. Eine Befreiung kann auf dieser Grundlage in Aussicht gestellt werden.

Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung vom 21.6.2023 einer etwaigen Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugestimmt, sofern eine ökologische und naturverträgliche Flächenbewirtschaftung erfolgt.

Daher muss bei Realisierung des Vorhabens folgendes berücksichtigt werden:

- Extensive Wiesenflächen mit extensiver Mähnutzung
- Grünlandmähnd und Entfernung des Grüngutes
- Begrünung der Anlagen unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten.
- Verzicht auf Mineraldünger, org. Düngemittel und chem. Pflanzenschutzmittel (Festmist möglich).

- Verwendung eines Messermähwerkes.
- Erhalt von Altgrasstreifen/-flächen inkl. Brachflächen auf mind. 20% Fläche.

oder

- extensive Beweidung (s. Arbeitshilfe LfL) mit Erhalt von Altgrasstreifen/-flächen inkl. Brachflächen mind. 20% Fläche.

Ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist vorzulegen. Aktuell ist bekannt und bestätigt, dass in der jetzigen eingezäunten Christbaumkultur mind. 4 Paare Rebhühner leben. Ein Konzept zum Erhalt dieser Art innerhalb der neuen PV-Anlage ist notwendig. Herr Dr. André Maslo aus der Ökologischen Bildungsstätte Oberfranken steht hierzu zur Verfügung.

Die UVP (PV-Anlage ab 10 ha) muss als Umweltprüfung im Umweltbericht durchgeführt werden.

Bodenschutz:

Die von der Planung betroffenen Grundstücke Fl.-Nrn. 1416, 1418, 1421, 1423, 1425, 1426, 1429, 1429/1, 1438 und 1438/1 der Gemarkung Priesendorf, Gemeinde Priesendorf, sind im Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem nicht erfasst. Für die im Planungsgebiet liegenden Flächen besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen insofern keine Anhaltspunkte vor.

Den Ausführungen unter Nrn. 7.5 und 10 der Planbegründung kann zugestimmt werden. Insbesondere wird die unter Nr. 10 ausgesprochene Empfehlung zur Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept befürwortet.

Mit den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan, die bodenschutzrechtliche Belange betreffen, besteht Einverständnis.

Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen die eingereichte Planung in der vorliegenden Form keine Einwände.

Wasserrecht:

Gegenüber der Stellungnahme vom 21.09.2022 ergeben sich keine wesentlichen Änderungen, daher wird auf diese Stellungnahme verwiesen:

Sachverhalt:

Die Gemeinde Priesendorf beabsichtigt die Ausweisung eines neuen Sondergebietes mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes für die Nutzung von Photovoltaikanlagen auf den Flur-Nummern 1416, 1418, 1429/1, 1429, 1421, 1423, 1425, 1426, 1438 und 1438/1 in der Gemarkung Priesendorf.

Standort:

Das Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet. Wassersensible Bereiche sind hier nicht bekannt.

Abwasserentsorgung/Trinkwasserversorgung:

Laut Begründung ist weder eine Abwasserentsorgung noch eine Trinkwasserversorgung notwendig. Das anfallende Niederschlagswasser wird nicht gesammelt und kann breitflächig auf dem Boden versickern.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Angaben zu Transformatoren sind in den Unterlagen nicht enthalten. Diese können unter den Geltungsbereich der Bundes-Anlagenverordnung AwSV fallen, die in diesem Fall zu beachten ist.

Bauleitplanung:

Der Vorhabens- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag und der vorhabenbezogene Bebauungsplan müssen aufeinander abgestimmt sein, dürfen sich nicht widersprechen und es müssen die rechtlichen Vorgaben des § 12 BauGB eingehalten werden.

Die Stellungnahme des Fachbereichs **Verkehrswesen** wird ggf. nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf
Reg.-Amtmann

Angrabeit Elke (An)

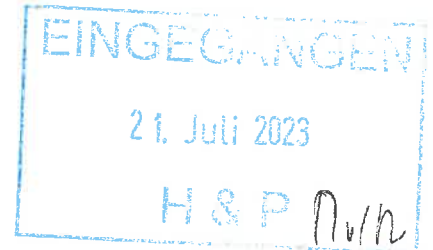
Von: Weishaupt, Stefan (WWA-KC) <Stefan.Weishaupt@wwa-kc.bayern.de>
Gesendet: Freitag, 21. Juli 2023 15:17
An: Angrabeit Elke (An)
Cc: Klocke, Johanna (WWA-KC)
Betreff: AW: Gemeinde Priesendorf, vBBP/GOP „Bürger - Freiflächen - Photovoltaikanlage Priesendorf“ - hier: Erneute frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (PRI2201)
Anlagen: Stn WWA KC_Freiflächen-Photovoltaikanlage Priesendorf_21.09.2022.pdf

Sehr geehrte Frau Angrabeit,

mit Mail vom 21.09.2022 haben wir eine Stellungnahme (Az.: 2-4622-BA-12372/2022) aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zukommen lassen (siehe Anhang). Diese gilt weiterhin für den im Betreff genannten vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Bürger - Freiflächen - Photovoltaikanlage Priesendorf“ und für die 6. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan in diesem Bereich

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Stefan Weishaupt
Abteilungsleiter Stadt und Landkreis Bamberg Nord

Wasserwirtschaftsamt Kronach
Kulmbacher Straße 15
96317 Kronach
Tel.: +49 (9261) 502-321
Fax: +49 (9261) 502-150
<mailto:Stefan.Weishaupt@wwa-kc.bayern.de>



 Vor dem Drucken dieser e-Mail denken Sie bitte an den Schutz der Natur und unserer Umwelt!

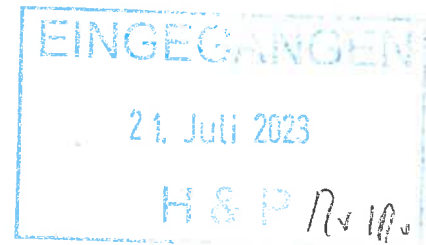
Von: Angrabeit Elke (An) <Angrabeit@hoehnen-partner.de>
Gesendet: Donnerstag, 15. Juni 2023 08:34
An: Poststelle (ADBV BA) <poststelle@adbv-ba.bayern.de>; AELF-BA-poststelle (aelf-ba) <poststelle@aelf-ba.bayern.de>; Poststelle (ALE Oberfranken) <poststelle@ale-ofr.bayern.de>; Beteiligung (LFD) <Beteiligung@blfd.bayern.de>; Bayerischer Bauernverband <Bamberg@BayerischerBauernVerband.de>; Bayernwerk Netz GmbH <Bamberg@bayernwerk.de>; Bund Naturschutz in Bayern e. V. <bamberg@bund-naturschutz.de>; Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg <T_NL_Sued_PTI_14_Auftragssteuerung@telekom.de>; Lisberg, poststelle (vgem-lisberg) <poststelle@vg-lisberg.de>; Oberaurach, gemeinde (gde-oberaurach) <gemeinde@oberaurach.de>; Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald <verwaltung@vg-burgabrach.de>; Gemeinde Viereth-Trunstadt <info@viereth-Trunstadt.de>; Kreisbrandrat <kbr@kfv-bamberg.de>; Kreisheimatpfleger Roessler <roessler.info@gmx.eu>; Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. <oberfranken@lbv.de>; Bamberg, poststelle (Ira-ba) <poststelle@Ira-ba.bayern.de>; PLEdoc GmbH <leitungsauskunft@pledoc.de>; Polizeiinspektion Bamberg Land <pi-bamberg.land@polizei.bayern.de>; Poststelle (Reg Oberfranken) <poststelle@reg-ofr.bayern.de>; Regionaler Planungsverband <rpv@Ira-ba.bayern.de>; Poststelle (StBA Bamberg) <poststelle@stbaba.bayern.de>; Eltmann, info (st-eltmann) <info@eltmann.de>; TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) <bauleitplanung@tennet.eu>; Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. <info@landschaft-artenschutz.de>; Vodafone Kabel Deutschland (koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de) <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>; Poststelle (WWA-KC) <Poststelle@wwa-kc.bayern.de>
Cc: Meier Joerg <meier@hoehnen-partner.de>; Stolte Nicole (Sto) <stolte@hoehnen-partner.de>; Forstner Klara (Fo) <forstner@hoehnen-partner.de>; krapp@vg-lisberg.de; wiessmeier@vg-lisberg.de; schulz@vg-lisberg.de
Betreff: Gemeinde Priesendorf, vBBP/GOP „Bürger - Freiflächen - Photovoltaikanlage Priesendorf“ - hier: Erneute frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (PRI2201)

Gemeinde Priesendorf, vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Bürger - Freiflächen - Photovoltaikanlage Priesendorf“



WWA Kronach - Postfach 11 27 - 96324 Küps

Ingenieurbüro Brändlein
z.H. Frau Huller
Kolpingstr. 12
97353 Wiesentheid



Ihre Nachricht
22.08.2022
Regina Huller

Unser Zeichen
2-4622-BA-12372/2022

Bearbeitung +49 9261 502-338
Johanna Klocke

Datum
21.09.2022

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß §3(1)i.V.m. § 4 (1) BauGB
Bauleitplanung der Gemeinde Priesendorf
Aufstellung einer 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großbardorf
Aufstellung eines Bebauungsplanes Freiflächen - Photovoltaikanlage Priesendorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Priesendorf beabsichtigt bisherige landwirtschaftlich genutzte Flächen, als Photovoltaik - Freiflächenanlage festzusetzen. Der Flächenumfang beträgt ca. 22,9 ha. Zu dem vorliegenden Entwurf, Stand: 28.07.2022, nehmen wir als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung

Das vorgesehene Gebiet liegt knapp außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes des ZVzWV Weißberggruppe (Tiefbrunnen Priesendorf), so dass diesbezüglich keine Einwendungen bestehen.

Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

2. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung

Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensiblen Bereiche betroffen.

3. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

Bei der geplanten Freiflächen- Photovoltaikanlage ist kein Schmutzwasseranfall zu erwarten.

Die Oberflächenentwässerung sollte ohne Sammlung über die Fläche erfolgen. Durch den schnelleren Niederschlagswasserabfluss von den Solarmodulen darf es zu keiner nachteiligen Beeinflussung benachbarter Grundstücke kommen. Um die vollständige Versickerung/Rückhaltung im Vorhabensbereich zu gewährleisten, können kleine Rückhaltemulden vorgesehen werden. Die Versickerung hat stets über den bewachsenen Oberboden zu erfolgen.

Werden verzinkte Bauteile (auch Titanzink) verwendet und dem Regen ausgesetzt, können hohe Metallkonzentrationen im ersten Regenabfluss entstehen. Eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser kann durch eine dauerhafte Beschichtung verhindert werden, alternativ ist bei einer Versickerung eine Niederschlagswasserbehandlung über 30 cm bewachsener Oberbodenpassage sicherzustellen. Ebenso kann Zink verstärkt in Lösung gehen, wenn z.B. für die Gründung vorgesehene verzinkte Stahlprofile bis ins Grundwasser oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden oder ungünstige Bodeneigenschaften vorliegen. In solchen Fällen sollten andere Materialien/dauerhafte Beschichtungen oder Gründungsverfahren verwendet werden. Auf die näheren Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz wird verwiesen.

4. Vorsorgender Bodenschutz

1 Allgemeine Vorgaben

Mit Schreiben 52b-U4521-2020/1-67 vom 09.02.2022 wurde das gemeinsame Rundschreiben des StMB in Abstimmung mit dem StMUV zum Thema „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ bekanntgegeben und um Beachtung gebeten. In den Hinweisen (Anlage) des Schreibens wird auf folgendes hingewiesen:

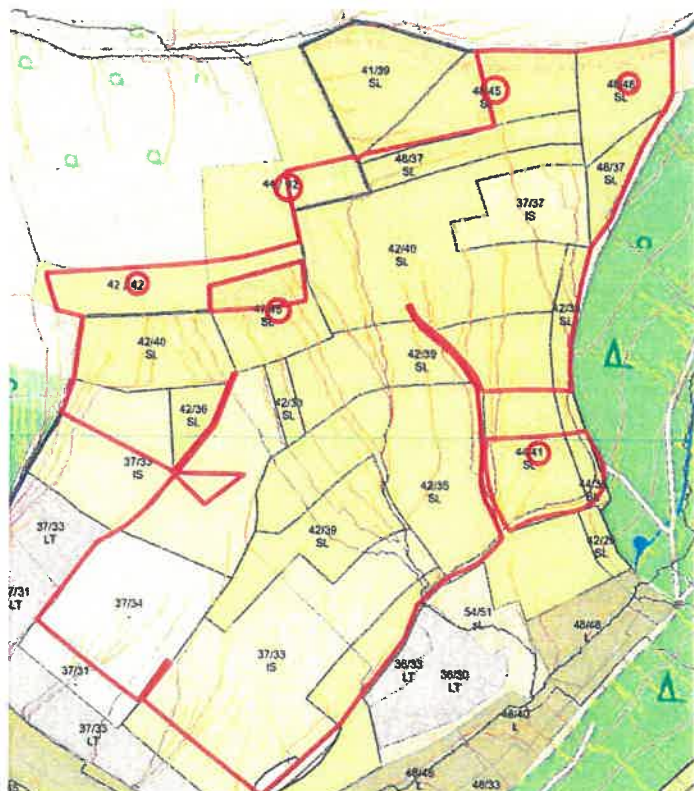
Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem

Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn

- (a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und
- (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange z.B. Bodenschutz nicht beeinträchtigt.

Grundsätzlich nicht geeignete Standorte sind in Nr. 1 der Anlage (Ausschlussflächen) genannt. Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und / oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen. Dazu gehören

- Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
 - ⇒ Diese liegen hier nicht vor
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG.
 - ⇒ Diese liegen hier nicht vor.
- Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität
 - ⇒ **Diese liegen untergeordnet vor.**



Daten LDBV

Ausschnitt BSK, überdurchschnittliche regionale Ackerzahlen rot markiert

Der Landkreis Bamberg hat nach der Anlage der oben genannten Vollzugshinweise einen Durchschnittswert bei der Ackerzahl von 40 (hier anzuwenden, da fast ausschließlich Ackerflächen betroffen sind) und eine Grünlandzahl von 44. Vor allem im nördlichen Plangebiet liegen **Böden mit regional überdurchschnittlich hohen Ackerzahlen** vor, die im Regelfall nach Nr. 1 der Anlage zum Schreiben 52b-U4521-2020/1-67 **Ausschlussflächen für PV-Anlagen** darstellen.

Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen öffentliche Belange, z.B. der Bodenschutz, nicht beeinträchtigt werden oder entgegenstehen. Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in §11 BBodSchV geregelt. Bei der Verwendung von herkömmlich verzinkten Rammpfählen mit entsprechend hohen Bodenberührflächen pro Flächeneinheit ist mit Zusatzbelastungen des Bodens und ggf. des Sickerwassers zu rechnen. Dies kann standörtlich variieren und wäre Gegenstand einer Einzelfallbetrachtung. In der „Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (s. Anhang) sind fachliche und rechtliche Hintergründe aufgeführt. Für die hier vorliegenden Standorte ist insbesondere eine mögliche Grundwasserbelastung von Bedeutung.

Modellrechnung Zinkeintrag durch Rammpfähle (bei herkömmlicher Verzinkung):

Standort:	Saure (Fließ-)Braunerde über klüftigem Untergrund (GW > 10 m)
GW-Neubildungsrate:	150 mm pro Jahr
Zn-Abtragsrate 10 kg pro ha und Jahr entspricht	1 g/m ²
GW-Neubildung (Sickerwasser):	150 l/m ²
Verbleiben von Zn in der Bodenmatrix (geschätzt bei geringer KAK)	30%
Durchschn. Konzentration am Ort der Beurteilung:	4666,7 µg/l

Zusätzlich kommt der Abtrag oberirdischer verzinkter Bauteile hinzu, der mit mind. 2,1 g/m² und Jahr anzunehmen ist.

Zur Beurteilung des Wirkungspfads Boden-Grundwasser ist die Zink-Konzentration am Ort der Beurteilung am Übergang zum Grundwasser zu beurteilen. Hier liegt der Prüfwert bei **500 µg/l**.

2 Empfehlungen und Vorgaben für den vorliegenden Standort

Geologisch liegt der Standort laut dGK25 im Bereich der Unteren bis Oberen Heldburgschichten (kmH1; kmH2+3) sowie des Mittleren Burgsandsteins (kmBm). Entsprechend liegen eher

im tiefliegenden Bereich Tonsteine und im mittleren und oberen Bereich Sandsteine vor. Abschnittsweise können auch kalkhaltige Schichten auftreten (Mergel).

Bodenkundlich ist laut UEBK25 mit einem Wechsel von sandigen bis lehmigen Böden zu rechnen, die teilweise mit Mergel unterlagert sind. Es können also recht unterschiedliche Untergrundverhältnisse vorliegen.

Hinsichtlich der Hintergrundwerte ist der Standort am ehesten der BAG 61c (Vollzugshilfe Hintergrundwerte) zuzuordnen. Bei landwirtschaftlichen Böden ist hier mit einer Überschreitung der Vorsorgewerte für Nickel und Zink zu rechnen.

Die beplanten Flächen sind teilweise stark geneigt und besitzen konkave und rinnenartige Strukturen, in denen sich erhöhter Oberflächenabfluss und evtl. Erosion bilden kann.

Den Anforderungen des Klimaschutzes wird neben der Erzeugung von erneuerbarer Energie insbesondere auch dadurch Rechnung getragen, dass humusärmere Ackerstandorte in potentiell humusreichere Grünlandstandorte umgewandelt werden und dadurch CO₂ gespeichert werden kann.



Mögliche Abflussakkumulation (Oberflächenabfluss bei Starkregen) und steilere Hanglagen

In den schwarz schraffierten Bereichen sind Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu treffen.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
- DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §12 BBodSchV zu beachten.
- Eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen > 0,5 ha zu beteiligen.

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Für die Montage und Befestigung (Ramppfähle) der Module ist eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung (Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung, z.B. Magnelis o.ä.) zu verwenden. Auch für die oberirdischen Bauteile wird eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung dringend empfohlen.
- Wegen des zum Teil skelettreichen und scharfkantigen Untergrundes, sowie des teilweise flachgründigen Untergrundes, ist ein Vorbohren bzw. Vorrammen erforderlich, da ansonsten mit erhöhtem Abrieb der Beschichtung zu rechnen ist. Die Tiefe der Verankerung ist auf das statisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken (möglichst nicht tiefer als 1,3 m).
- In den angegebenen Bereichen sind Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu treffen.
- Der Bau und Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.
- Werden die oben angeführten Punkte nicht durchgeführt, müssen alle Verfahrensschritte und Maßnahmen der Einzelfallprüfung (siehe Anlage Musterempfehlung, Punkte III. bis VI.) durchgeführt werden.

Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen. Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken. Die bodenkundliche Baubegleitung soll auch die Maßnahmen zur Verringerung des Oberflächenabflusses planen und durchführen. Dabei sollen möglichst schonende Bodeneingriffe erfolgen.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Daneben ist bei Starkregen einem erhöhten Oberflächenabfluss zu


begegnen.

Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

5. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

Mit Freundlichen Grüßen


KLOCKE
Abteilungsleiterin Lkr. Bamberg Süd

Verteiler

Per E-Mail

Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.2 – Wasserrecht
z.H. Herr Wagener, Herr Brehm

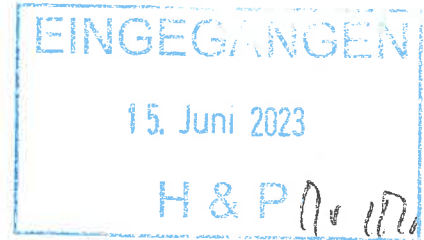
z.K.

Angrabeit Elke (An)

Von: _____
Gesendet: Donnerstag, 15. Juni 2023 10:07
An: Angrabeit Elke (An)
Cc: Lisberg, poststelle (vgem-lisberg)
Betreff: PRI2201-BBP, Staatliches Bauamt Bamberg

S 32-4622

**Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Bürger - Freiflächen - Photovoltaikanlage Priesendorf“
Gemeinde Priesendorf, Landkreis Bamberg
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Beteiligung an der Bauleitplanung. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Das Sondergebiet „Bürger-Freiflächen-Photovoltaikanlage Priesendorf“ liegt an der Staatsstraße 2276 außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt und ist über die bestehende Feld- und Waldwege erschlossen. Die geringste Entfernung des Sondergebietes zur Staatsstraße beträgt ca. 80 m und liegt somit außerhalb der Anbauverbots- (20 m ab Straßenrand) bzw. Anbaubeschränkungszone (40 m ab Straßenrand).

Nach Bayrischem Straßen und Wegegesetz (BayStrWG) Art. 24 Abs. 2 gilt:

Das Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde ist erforderlich, wenn infolge der Errichtung, Änderung oder anderen Nutzung von baulichen Anlagen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten

1. Grundstücke eine Zufahrt (Art. 19 Abs. 1) zu einer Staatsstraße oder Kreisstraße erhalten sollen oder
2. die Änderung einer bestehenden Zufahrt zu einer Staats- oder Kreisstraße erforderlich würde.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage besteht seitens des Staatlichen Bauamts Bamberg Einverständnis, wenn folgende Auflage eingehalten wird:

Der Straßenverkehr auf der Staatsstraße 2276 darf durch die auf den Photovoltaikmodulen gespiegelten Scheinwerferlichtstrahlen oder Sonnenlichtstrahlen nicht geblendet oder verkehrsgefährdend abgelenkt oder belästigt oder die Erkennbarkeit der Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt werden. Dies muss, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

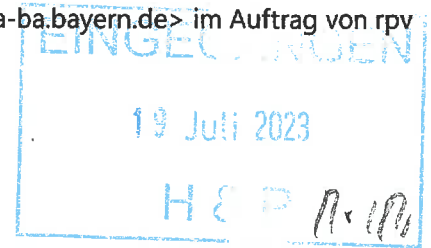
Staatliches Bauamt Bamberg
Abteilung S 3
Sachgebiet S 32

Internet: www.stbaba.bayern.de

5 ✓

Angrabeit Elke (An)

Von: Holzwarth, Nadine <Nadine.Holzwarth@lra-ba.bayern.de> im Auftrag von rpv <rpv@lra-ba.bayern.de>
Gesendet: Mittwoch, 19. Juli 2023 08:55
An: Angrabeit Elke (An)
Betreff: PRI2201-BBP, RPV Oberfranken-West



Sehr geehrte Frau Angrabeit,

der Regionale Planungsverband Oberfranken-West nimmt zum geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Priesendorf plant im Westen von Priesendorf an der Grenze zu Unterfranken auf 20,8 ha die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Nach Ziel B V 5.2.1. des Regionalplans Oberfranken-West soll auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen in allen Teilräumen hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.

Das geplante Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet "Steigerwald", für das eine Befreiung oder Herausnahme aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung notwendig wäre. Das geplante Vorhaben ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Gegen die vorliegende Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Holzwarth

Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Ludwigstraße 23
5052 Bamberg

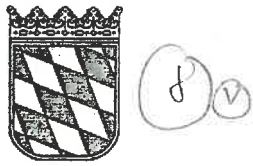
Tel +49 951 85205
Fax +49 951 858205
www.oberfranken-west.de
rpv@lra-ba.bayern.de

Von: Angrabeit Elke (An)

Gesendet: Donnerstag, 15. Juni 2023 08:34

An: Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung ; Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten ; Amt für Ländliche Entwicklung ; Bayer. Landesamt für Denkmalpflege ; Bayerischer Bauernverband ; Bayernwerk Netz GmbH ; Bund Naturschutz in Bayern e. V. ; Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg ; Lisberg (Gemeinde) ; Gemeinde Oberaurach ; Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald ; Viereth-Trunstadt (Gemeinde) ; Kreisbrandrat KBR. ; Kreisheimatpfleger Roessler ; Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. ; Poststelle ; PLEdoc GmbH ; Polizeiinspektion Bamberg Land ; Regierung von Oberfranken ; rpv ; Staatliches Bauamt Bamberg ; Stadt Eltmann ; TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) ; Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. ; Vodafone Kabel Deutschland (koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de) ; Wasserwirtschaftsamt Kronach

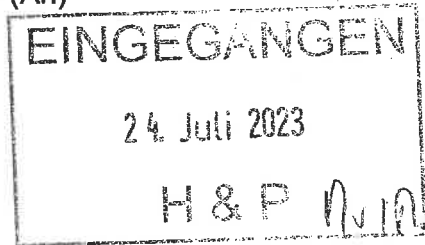
Cc: Meier Joerg ; Stolte Nicole (Sto) ; Forstner Klara (Fo) ; krapp@vg-lisberg.de ; wiessmeier@vg-lisberg.de ; schulz@vg-lisberg.de



AELF-BA • Schillerplatz 15 • 96047 Bamberg

E-Mail
Angrabeit Elke (An)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom



Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-BA-L2.2-4612-25-5-6

Name
Matthias Görl

Telefon
0951 8687-1288

Bamberg, 24.07.2023

Gemeinde Priesendorf, vBBP/GOP „Bürger - Freiflächen - Photovoltaikanlage Priesendorf“ - hier: Erneute frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (PRI2201)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das AELF Bamberg Bereich Landwirtschaft nimmt Bezug auf die Stellungnahme vom 21.09.2022 und hält daran weiterhin fest, auch für das mittlerweile verkleinerte Verfahrensgebiet. Neue Punkte haben sich von unserer Seite nicht ergeben.

Stellungnahme der unteren Forstbehörde

An die geplante Photovoltaikanlage grenzt mit den Flurstücken 437/0, 438/0, 439/0 und 440/0 der Gemarkung Priesendorf im Osten sowie den Flurstücke 518/6 und 518/7 der Gemarkung Kirchaich im Westen Wald an. Der Wald setzt sich aus Eichen, Kiefern, Vogelkirschen sowie Buchen zusammen. Die Oberhöhe des Bestandes beträgt ca. 25 - 30 Meter.

Der Wald zeigt auf Grund der letzten Trockenjahre deutliche Vitalitätsverluste. In direkter Grenznähe zur geplanten Photovoltaikanlage ist sowohl Kronentotholz als auch stehendes Totholz vorhanden. Ein Umstürzen von Bäumen, sowie das Herabfallen von Ästen oder Baumteilen auf die geplante Anlage ist somit möglich.

Weitere Trockenschäden, insbesondere bei Kiefer und Buche, sind in den nächsten Jahren auf Grund der steigenden Temperaturen und geringeren Niederschläge vermehrt zu erwarten. Um eine Gefährdung von Personen sowie Sachschäden zu vermeiden, sollte ein Abstand der Photovoltaikanlage zum Wald entsprechend der erreichbaren Baumhöhe eingehalten werden. Gleichzeitig sollte gegenüber den Eigentümern der angrenzenden

Waldflächen eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung abgegeben werden.

Der Flurweg 415/0 der Gemarkung Priesendorf ist für die Bewirtschaftung des östlich angrenzenden Waldes notwendig.

Als einziger LKW-befahrbarer Weg in direkter Nähe muss nicht zuletzt für medizinische Notfallsituationen und Waldbrandbekämpfung die dauerhafte Möglichkeit einer freien Befahrbarkeit vor, während und nach dem Errichten der Photovoltaikanlage dauerhaft gegeben sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Matthias Görl
Landwirtschaftsamsrat

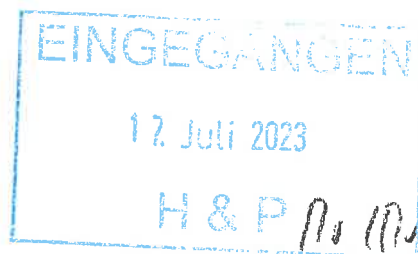
gez.

Gregor Schießl, FD
Abteilungsleiter F1

27

Wolfgang Rössler
Kreisheimatpfleger
Fon 09545-70696
Mobil 0157-35363612
Fax 09545-951382
Mail: roessler@gmx.eu

96146 Altendorf, den 17.07.2023
Am Deichselbach 4



Höhen & Partner
Frau Angrabeit
Hainstraße 18a
96047 Bamberg

angrabeit@hoehten-partner.de

Gemeinde Priesendorf
„Bürger-Freiflächen-Photovoltaikanlage „Priesendorf“
6.Änderung FNP/LSP im Bereich
vBBP/GOP
jeweils: Erneute frühzeitige Beteiligung gem. §4 Abs.1 BauGB
PRI2201-FNP
PRI2201-BBP

Sehr geehrte Frau Angrabeit,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum Vorhaben der Gemeinde Priesendorf („Photovoltaikanlage Priesendorf“)

Denkmäler sind nicht betroffen. Auf die Maßnahmen, die zu treffen sind, wenn Bodendenkmäler aufgefunden werden, wird hingewiesen.

Jede Photovoltaikanlage ist aufgrund ihres Flächenbedarfs und ihrer technischen Überformung zweifelsohne ein erheblicher Eingriff in die Landschaft. Es ist klar, dass solche Anlagen nur an bestimmten Stellen möglich bzw. effizient sind. Es geht vorwiegend um die Lage im Gelände und die Größe der zur Verfügung stehenden Fläche. Damit sind alternative Planungen meist nicht möglich. Grundsätzlich kommt es zu Konflikten mit bisherigen Nutzungen bzw. Planungen und Festsetzungen, in diesem Fall mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung. In einem ausführlichen Gutachten („Beurteilung zur Lage ...“) werden die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen und begründet, dass ein Eingriff in das LSG an dieser Stelle möglich sein kann. In Anbetracht der Bedeutung, die Photovoltaikanlagen jetzt und in der Zukunft für die Energieversorgung unserer Heimat zukommt, schließe ich mich dieser Bewertung an und plädiere für die erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Rössler

Kreisheimatpfleger im Landkreis Bamberg